

 **Bundesministerium**
Arbeit, Familie und Jugend

bmafj.gv.at

BMAFJ - III/B/1 (Arbeitsmarktrecht und
Arbeitslosenversicherung)

Vorstand des Arbeitsmarktservice
Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien

Mag.a Martina Krug
Sachbearbeiterin
martina.krug@sozialministerium.at
+43 (1) 71100-866581
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.177.401

Arbeitslosenversicherung; Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrter Vorstand!

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend gibt folgende Maßnahmen bekannt,
um die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bestmöglich zu vermeiden:

Um die Aufrechterhaltung der Möglichkeiten zur Einhaltung von notwendigen
Verpflichtungen im Leistungsrecht bei gleichzeitiger Reduktion von sozialen Kontakten
gewährleisten zu können, sind Schritte zu ergreifen, die zu einer weitgehenden Vermeidung
von persönlich wahrnehmenden Kontrollmeldeterminen und zu einer verstärkten
telefonischen bzw. elektronischen Kommunikation führen. Es ist daher dafür Sorge zu
tragen, dass Termine über andere Kommunikationskanäle ohne persönliche Anwesenheit
wahrgenommen werden können. Bewerbungen und Vorstellungen für angebotene
Beschäftigungen sollen ohne Verpflichtung zur persönlichen Vorsprache erfolgen können.
Von der Verpflichtung zur persönlichen Vorsprache im Rahmen der Geltendmachung ist
generell abzusehen. Die Kommunikation soll über ein e-AMS-Konto oder auf andere
geeignete Weise erfolgen. All dies gilt, solange die Empfehlung besteht, soziale Kontakte so
weit wie möglich einzuschränken.

In einem ersten Schritt wurde bereits mit Erlass vom 2. März 2020 (2020-0.147.111) die
Vorgangsweise bei Verdacht des Vorliegens einer Coronavirus-Infektion im Zusammenhang
mit Terminen festgelegt.

Mit Anweisung vom 11. März 2020 wurde hinsichtlich Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld geregelt, dass Personen, die auf Grund der Schließung von Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen die erforderlichen Erfolgsnachweise bzw. Weiterbildungsnachweise nicht vorlegen können, nach Anhörung des Regionalbeirates Nachsicht und das Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld weiter zu gewähren ist (BGS/SFA/05552/9888-2020).

Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen soll auch ein Fachkräftestipendium oder eine Beihilfe zu Kurskosten, zu Kursnebenkosten oder zur Deckung des Lebensunterhaltes bzw. eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung weiter gewährt werden. Insbesondere ist die bezogene Leistung für die Dauer der behördlichen Maßnahmen weiter zu gewähren, wenn der Kursbetrieb auf Grund der Schließung von Erwachsenenbildungseinrichtungen eingestellt wird. Auch wenn die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer anderen Beihilfe auf Grund der verfügten behördlichen Beschränkungen und der dadurch verursachten Folgewirkungen nicht möglich ist, ist die Beihilfe zu gewähren bzw. von einer Rückforderung abzusehen.

Die Nichtwahrnehmung von Verpflichtungen auf Grund der verfügten behördlichen Beschränkungen und Empfehlungen ist als wichtiger Grund anzusehen und das Umschulungsgeld weiter zu gewähren.

Nach der Schließung der Universitäten wird mit 16. März 2020 auch die Schließung der Schulen und Kindergärten eingeleitet. Teilweise soll für Kinder (ausgenommen Schülerinnen und Schüler der Oberstufe) Betreuung in den Schulen sichergestellt werden, um Eltern die Ausübung Ihrer Tätigkeit weiterhin zu ermöglichen.

Arbeitslosen Personen mit Betreuungspflichten für Kinder (insbesondere alleinerziehende Personen), für die auf Grund behördlicher Maßnahmen (vor allem Schließung der Kindergärten) keine Betreuungsmöglichkeit besteht und die daher vorübergehend nur eingeschränkt bzw. nicht verfügbar sind, ist die Einschränkung bzw. der vorübergehende Wegfall der Verfügbarkeit als trifftiger Grund für eine Nachsicht anzuerkennen.

Die Nichtwahrnehmung von Untersuchungsterminen zur Prüfung der Arbeitsfähigkeit gemäß § 8 AIVG ist für die Dauer behördlicher Maßnahmen und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus nachzusehen.

Bei Beendigungen von Arbeitsverhältnissen, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen können, sind jedenfalls Nachsichtsgründe zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Der Vorstand des AMS Österreich wird ersucht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen umgehend über die gegenständlichen Regelungen zu informieren.

Wien, 13. März 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Roland Sauer

